

STOWAG

Ofen- und Wärmetechnik AG

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Version 01/2022
Gültig ab 01.06.2022

Kompetenz verbindet.

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Stellung von STOWAG
3. Angebote und Vertragsabschluss
4. Technische Angaben und Kundenspezifikationen
5. Ofenanlagen und Wärmebehandlungsanlagen
6. Gussartikel, Drahtartikel und Sonderanfertigungen
7. Preise
8. Zahlungsbedingungen
9. Lieferfristen
10. Lieferung, Transport und Gefahrübergang
11. Montage und Inbetriebnahme
12. Prüfung und Abnahme
13. Gewährleistung und Mängel
14. Besondere Regelung für thermisch belastete Bauteile
15. Haftung
16. Geistiges Eigentum und technische Unterlagen
17. Eigentumsvorbehalt
18. Datenschutz und Vertraulichkeit
19. Unterlieferanten und Hersteller
20. Änderungen und Zusatzleistungen
21. Rücktritt und Stornierung
22. Verrechnung und Abtretung
23. Höhere Gewalt
24. Anwendbares Recht
25. Gerichtsstand
26. Teilnichtigkeit
27. Vorrang von Individualvereinbarungen
28. Schlussbestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen der STOWAG Ofen- und Wärmetechnik AG, Sonnenrain 5, 8716 Schmerikon, Schweiz (nachfolgend «STOWAG»), mit ihren Geschäftskunden (nachfolgend «Kunde»).
- 1.2. Die AGB gelten insbesondere für:
 - die Vermittlung und Vertretung von Herstellern und Lieferanten von Industrieöfen und Wärmebehandlungsanlagen;
 - den Vertrieb und die Vermittlung von Ofenanlagen, Wärmebehandlungsanlagen und deren Komponenten;
 - die Lieferung und Vermittlung von Ersatz- und Verschleisstteilen;
 - Gussartikel, Gussteile; CFC und weitere hitzebeständige Bauteile;
 - Drahtartikel, Drahtgewebe, Körbe, Gestelle, Rahmen und ähnliche Produkte;
 - Sonderanfertigungen und kundenspezifische Produkte;
 - technische Beratung, Projektierung und Koordination;
 - Montage, Inbetriebnahme, Wartung und weitere Dienstleistungen, soweit diese ausdrücklich vereinbart wurden.
 - Diese AGB bildet den Bestandteil jedes Angebots, jeder Auftragsbestätigung und jedes Vertrages von STOWAG, sofern nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde.
- 1.3. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn STOWAG diese ausdrücklich schriftlich akzeptiert hat.
- 1.4. Individuelle schriftliche Vereinbarungen zwischen STOWAG und dem Kunden gehen diesen AGB vor.

2. Stellung von STOWAG

- 2.1. STOWAG ist je nach Auftrag als Vertreter, Vermittler, Handelsunternehmen, Lieferant oder Auftragnehmer tätig.
- 2.2. Aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag ergibt sich, ob STOWAG selbst Vertragspartner des Kunden ist oder ob STOWAG lediglich die Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Hersteller/Lieferant vermittelt.
- 2.3. Soweit STOWAG lediglich als Vertreter oder Vermittler eines Herstellers tätig ist, kommt der Liefer- oder Werkvertrag grundsätzlich zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Hersteller/Lieferanten zustande.
- 2.4. In diesen Fällen haftet STOWAG nicht für die Herstellung, Lieferung, technische Ausführung oder Mängel des vom Hersteller geschuldeten Produkts, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 2.5. Soweit STOWAG selbst als Verkäufer, Lieferant oder Werkunternehmer auftritt, gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser AGB unmittelbar zwischen STOWAG und dem Kunden.

3. Angebote und Vertragsabschluss

- 3.1. Angebote von STOWAG sind, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, freibleibend.
- 3.2. Ein Vertrag kommt zustande durch:
 - die schriftliche Auftragsbestätigung von STOWAG;
 - die schriftliche Annahme eines verbindlichen Angebots von STOWAG; oder
 - die Ausführung des Auftrags mit Zustimmung des Kunden.
- 3.3. Mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie von STOWAG schriftlich bestätigt werden.
- 3.4. Angaben in Prospekten, Katalogen, technischen Unterlagen, Zeichnungen oder elektronischen Dokumenten sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich Bestandteil des Angebots oder Vertrages geworden sind.

4. Technische Angaben und Kundenspezifikationen

- 4.1. Der Kunde ist verpflichtet, STOWAG sämtliche für die technische Auslegung und Lieferung erforderlichen Informationen vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen.
- 4.2. Dies betrifft insbesondere
 - Einsatztemperaturen
 - Temperaturzyklen
 - Aufheiz- und Abkühlgeschwindigkeiten
 - Abschreckbedingungen
 - Medien für die Abschreckung
 - Belastungen und Nutzlasten
 - Abmessungen
 - Werkstoffe
 - Stückzahlen

- Betriebsbedingungen
 - chemische und thermische Belastungen
 - vorhandene Anlagen- und Anschlussbedingungen.
- 4.3. Bei Wärmebehandlungsanlagen und Bauteilen hat der Kunde STOWAG insbesondere über aussergewöhnliche thermische Belastungen, häufige Temperaturwechsel, Abschreckungen und sonstige besondere Betriebsbedingungen zu informieren.
- 4.4. Technische Änderungen, die aufgrund des Produktionsprozesses, der Materialverfügbarkeit oder technischer Weiterentwicklungen erforderlich sind, bleiben vorbehalten, sofern dadurch die vertraglich zugesicherten Eigenschaften nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

5. Ofenanlagen und Wärmebehandlungsanlagen

- 5.1. Bei Ofenanlagen wird der konkrete Liefer- und Leistungsumfang im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung festgelegt.
- 5.2. Nicht ausdrücklich aufgeführte Leistungen gelten nicht als geschuldet.
- 5.3. Der Kunde ist insbesondere für folgende bauseitige Voraussetzungen verantwortlich, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde:
- Fundament und Aufstellfläche
 - Gebäude- und Hallenvoraussetzungen
 - Energieversorgung
 - elektrische Anschlüsse
 - Gasversorgung
 - Wasser- und Kühlwasserversorgung
 - Abluft- und Abgasanlagen
 - Druckluft
 - Hebezeuge und Transportmöglichkeiten
 - erforderliche Bewilligungen
 - behördliche und betriebliche Voraussetzungen.
- 5.4. Änderungen des Lieferumfangs nach Auftragserteilung können zu einer Anpassung des Preises und der Lieferfrist führen.
- 5.5. Bei Anlagen, die durch Dritte hergestellt werden, kann STOWAG technische Unterlagen, Herstellerangaben und Dokumentationen des jeweiligen Herstellers weitergeben.

6. Gussartikel, Drahtartikel und Sonderanfertigungen

- 6.1. Guss- und Drahtartikel werden häufig nach Zeichnungen, Mustern, technischen Spezifikationen oder kundenspezifischen Anforderungen hergestellt.
- 6.2. Bei solchen Produkten sind material- und fertigungsbedingte Abweichungen zulässig, soweit sie technisch branchenüblich sind und die vereinbarte Funktion bzw. Spezifikation nicht wesentlich beeinträchtigen.
- 6.3. Insbesondere bei hochtemperaturbeständigen Bauteilen können aufgrund von Temperaturwechseln, thermischer Ausdehnung, Kriechen, Oxidation, Verzug oder Materialermüdung Veränderungen auftreten.
- 6.4. Eine bestimmte Lebensdauer wird nur geschuldet, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 6.5. Bei Sonderanfertigungen nach Angaben, Zeichnungen oder Vorgaben des Kunden trägt der Kunde die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben, soweit STOWAG nicht ausdrücklich eine eigene technische Auslegung übernommen hat.
- 6.6. Mehr- oder Minderlieferungen bei individuell gefertigten Produkten sind im branchenüblichen Rahmen zulässig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

7. Preise

- 7.1. Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, in Schweizer Franken (CHF), zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 7.2. Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll, Montage, Inbetriebnahme und sonstige Nebenkosten sind nur dann im Preis enthalten, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 7.3. Bei erheblichen Änderungen der Material-, Energie-, Transport- oder Beschaffungskosten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung kann STOWAG eine angemessene Preisanpassung verlangen, sofern die Ursache ausserhalb des Einflussbereichs von STOWAG liegt.
- 7.4. Bei Sonderanfertigungen kann STOWAG eine angemessene Anzahlung verlangen.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Rechnungen sind innerhalb der im Angebot oder der Auftragsbestätigung vereinbarten Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen.
- 8.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.
- 8.3. Bei grösseren Anlagen können folgende Zahlungsbedingungen vereinbart werden:
 - Anzahlung bei Auftragserteilung
 - Teilzahlung bei Produktionsbeginn
 - Teilzahlung bei Lieferung
 - Restzahlung bei Abnahme bzw. Inbetriebnahme.
- 8.4. Bei Zahlungsverzug ist STOWAG berechtigt, die gesetzlichen Verzugsfolgen geltend zu machen.
- 8.5. Bei Zahlungsverzug kann STOWAG nach angemessener Ankündigung weitere Lieferungen, Arbeiten oder Leistungen bis zur vollständigen Begleichung aussetzen.

9. Lieferfristen

- 9.1. Lieferfristen werden im Angebot oder in der Auftragsbestätigung festgelegt.
- 9.2. Lieferfristen beginnen grundsätzlich erst zu laufen, wenn sämtliche für die Ausführung erforderlichen technischen und kaufmännischen Angaben vorliegen und vereinbarte Anzahlungen geleistet wurden.
- 9.3. Lieferverzögerungen aufgrund von Umständen ausserhalb des Einflussbereichs von STOWAG oder des beauftragten Herstellers berechtigen nicht automatisch zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadenersatzforderungen.
- 9.4. Als solche Umstände gelten insbesondere:
 - höhere Gewalt
 - Streiks
 - Betriebsstörungen
 - Lieferengpässe
 - Verzögerungen von Unterlieferanten
 - Transportprobleme
 - behördliche Massnahmen
 - Energieengpässe
 - Pandemien oder vergleichbare Ereignisse.
- 9.5. Bei Verzögerungen wird STOWAG den Kunden soweit möglich informieren.

10. Lieferung, Transport und Gefahrübergang

- 10.1. Lieferbedingungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.
- 10.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Transporteur bzw. mit Bereitstellung zur Abholung auf den Kunden über.
- 10.3. Bei Anlagen kann der Gefahrübergang gesondert geregelt werden.
- 10.4. Transportschäden sind vom Kunden unverzüglich gegenüber dem Transporteur und STOWAG zu dokumentieren und anzuzeigen.

11. Montage und Inbetriebnahme

- 11.1. Montage und Inbetriebnahme sind nur geschuldet, wenn ausdrücklich vereinbart.
- 11.2. Der Kunde hat die erforderlichen bauseitigen Voraussetzungen rechtzeitig sicherzustellen.
- 11.3. Verzögerungen durch fehlende Voraussetzungen werden dem Kunden zusätzlich berechnet.
- 11.4. Der Kunde stellt bei Bedarf eine verantwortliche Person für die Inbetriebnahme bereit.
- 11.5. Eine Abnahme wird bei entsprechender Vereinbarung protokolliert.

12. Prüfung und Abnahme

- 12.1. Der Kunde hat gelieferte Waren und Leistungen nach Erhalt bzw. nach Fertigstellung so rasch wie nach dem üblichen Geschäftsgang möglich zu prüfen.
- 12.2. Erkennbare Mängel sind STOWAG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 12.3. Bei Anlagen erfolgt die Abnahme nach den im Angebot, Vertrag oder Abnahmeprotokoll festgelegten Kriterien.
- 12.4. Werden bei der Abnahme keine wesentlichen Mängel festgestellt oder nimmt der Kunde die Anlage trotz Kenntnis allfälliger geringfügiger Mängel in Betrieb, gilt die Leistung als abgenommen, soweit gesetzlich zulässig.

13. Gewährleistung und Mängel

- 13.1. STOWAG gewährleistet, soweit STOWAG selbst Vertragspartner ist, dass die gelieferten Produkte bzw. Leistungen den ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften entsprechen.
- 13.2. Die Gewährleistung richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese AGB keine zulässige abweichende Regelung enthalten.
- 13.3. Bei Produkten, die von Drittlieferanten oder Herstellern stammen, kann STOWAG ihre Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Hersteller an den Kunden abtreten bzw. den Kunden bei deren Durchsetzung unterstützen.
- 13.4. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden oder Mängel aufgrund von:
- unsachgemäßer Verwendung
 - Überlastung
 - nicht bestimmungsgemässer Verwendung
 - falscher Montage
 - falscher Inbetriebnahme
 - fehlender oder unsachgemässer Wartung
 - Änderungen durch den Kunden oder Dritte
 - Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe
 - übermässiger thermischer oder mechanischer Belastung
 - vom Kunden vorgegebenen Konstruktionen oder Materialien
 - normalem Verschleiss
 - Korrosion oder Oxidation, soweit diese betriebsbedingt ist
 - thermischer Ermüdung
 - Kriechen oder Verzug bei Hochtemperaturanwendungen
 - Nichtbeachtung von Betriebs- oder Wartungsanweisungen.
- 13.5. Bei hochtemperaturbeanspruchten Produkten, insbesondere Guss- und Drahtartikeln, stellt die natürliche Alterung bzw. betriebsbedingte Materialveränderung grundsätzlich keinen Mangel dar, sofern keine anderslautende Beschaffenheitsvereinbarung getroffen wurde.
- 13.6. Bei berechtigten Mängeln ist STOWAG grundsätzlich berechtigt, nach eigener Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung oder eine angemessene Preisreduktion vorzunehmen, soweit gesetzlich zulässig.

14. Besondere Regelung für thermisch belastete Bauteile

- 14.1. Bei Ofengestellen, Körben, Rosten, Rahmen, Trägern, Drahtartikeln und Gussbauteilen handelt es sich teilweise um Produkte, die erheblichen thermischen Wechselbeanspruchungen ausgesetzt sind.
- 14.2. Bei wiederholten Zyklen mit hohen Temperaturen und anschliessender Abkühlung oder Abschreckung können insbesondere auftreten:
- Verzug
 - Rissbildung
 - Thermische oder thermochemische Ermüdung
 - Oxidation
 - Zunderbildung
 - Materialversprödung
 - Gefügeveränderungen
 - Kriechverformung
 - Verlust der mechanischen Festigkeit.
- 14.3. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich eine bestimmte Lebensdauer oder Anzahl Zyklen zugesichert wurde, stellt das Auftreten solcher betriebsbedingten Veränderungen bei Sachgemässer Anwendung nicht automatisch einen Gewährleistungsfall dar.
- 14.4. Der Kunde ist verpflichtet, die Bauteile regelmässig auf sichtbare Schäden, Verformungen und Rissbildung zu kontrollieren und beschädigte Bauteile rechtzeitig ausser Betrieb zu nehmen.

15. Haftung

- 15.1. STOWAG haftet für Schäden nur im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 15.2. Soweit gesetzlich zulässig, wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 15.3. Soweit gesetzlich zulässig, haftet STOWAG nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechungen, entgangenen Gewinn oder sonstige mittelbare Vermögensschäden.
- 15.4. Eine weitergehende Haftung besteht nur, soweit STOWAG diese ausdrücklich schriftlich übernommen hat.
- 15.5. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingendes Schweizer Recht eine Haftung vorschreibt.

16. Geistiges Eigentum und technische Unterlagen

- 16.1. Zeichnungen, Konstruktionen, Berechnungen, technische Unterlagen, Angebote, Bilder und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum von STOWAG bzw. des jeweiligen Herstellers.
- 16.2. Diese Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von STOWAG weder vollständig noch teilweise vervielfältigt, weitergegeben oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 16.3. Die Verwendung der Unterlagen ist auf den jeweiligen Vertragszweck beschränkt.

17. Eigentumsvorbehalt

- 17.1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis im Eigentum von STOWAG bzw. des jeweiligen Eigentümers, soweit ein Eigentumsvorbehalt vereinbart und nach Schweizer Recht wirksam eingetragen werden kann.
- 17.2. Der Kunde verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sorgfältig zu behandeln.

18. Datenschutz und Vertraulichkeit

- 18.1. STOWAG verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 18.2. Beide Parteien behandeln vertrauliche technische und kaufmännische Informationen, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich.
- 18.3. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort, soweit ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht.

19. Unterlieferanten und Hersteller

- 19.1. STOWAG ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Hersteller, Lieferanten, Fachunternehmen und sonstige Unterauftragnehmer einzusetzen.
- 19.2. STOWAG ist berechtigt, technische und kaufmännische Angaben, die für die Auftragsausführung erforderlich sind, an solche Partner weiterzugeben.
- 19.3. Soweit ein bestimmter Hersteller vertraglich vereinbart wurde, kann ein Wechsel nur mit Zustimmung des Kunden erfolgen, sofern dadurch wesentliche vertragliche Eigenschaften betroffen sind.

20. Änderungen und Zusatzleistungen

- 20.1. Änderungswünsche des Kunden nach Vertragsabschluss bedürfen der Zustimmung von STOWAG.
- 20.2. Änderungen können zu einer Anpassung des Preises und der Lieferfrist führen.
- 20.3. Zusatzleistungen, die aufgrund nachträglicher Kundenwünsche, unvollständiger Angaben oder geänderter Rahmenbedingungen erforderlich werden, werden separat verrechnet.

21. Rücktritt und Stornierung

- 21.1. Die Stornierung eines Auftrags bedarf der schriftlichen Zustimmung von STOWAG.
- 21.2. Bei Sonderanfertigungen, bereits bestellten Materialien oder bereits begonnenen Produktionsarbeiten kann eine Stornierung ausgeschlossen sein oder zu einer Kostenpflicht führen.
- 21.3. Bei Anlagenprojekten können bei einer Stornierung insbesondere bereits angefallene Planungs-, Konstruktions-, Beschaffungs-, Produktions- und Montagekosten verrechnet werden.

22. Verrechnung und Abtretung

- 22.1. Der Kunde darf Forderungen gegenüber STOWAG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen verrechnen, soweit gesetzlich zulässig.
- 22.2. Die Abtretung von Forderungen des Kunden gegenüber STOWAG bedarf der schriftlichen Zustimmung von STOWAG, soweit gesetzlich zulässig.

23. Höhere Gewalt

- 23.1. Keine Partei haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Verpflichtungen, soweit diese auf Ereignisse zurückzuführen ist, die ausserhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs liegen.
- 23.2. Dazu gehören insbesondere Naturereignisse, Feuer, Überschwemmungen, Krieg, Unruhen, behördliche Massnahmen, Epidemien, Pandemien, Streiks, Energieengpässe, Transportstörungen und erhebliche Lieferkettenunterbrüche.
- 23.3. Die betroffene Partei informiert die andere Partei so bald zumutbar über das Ereignis und dessen voraussichtliche Dauer.

24. Anwendbares Recht

- 24.1. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen STOWAG und dem Kunden unterstehen materiellem Schweizer Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und, soweit anwendbar, des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 24.2. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

25. Gerichtsstand

- 25.1. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von STOWAG Ofen- und Wärmetechnik AG in der Schweiz.
- 25.2. STOWAG bleibt berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz bzw. an jedem anderen gesetzlich zuständigen Gerichtsstand zu belangen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

26. Teilnichtigkeit

- 26.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 26.2. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

27. Vorrang von Individualvereinbarungen

- 27.1. Individuelle schriftliche Vereinbarungen zwischen STOWAG und dem Kunden gehen diesen AGB vor.
- 27.2. Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:
 - individuell unterzeichneter Vertrag
 - schriftliche projektspezifische Vereinbarung
 - Auftragsbestätigung
 - Angebot
 - technische Spezifikation bzw. Leistungsbeschreibung
 - diese AGB.

28. Schlussbestimmungen

- 28.1. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.
- 28.2. STOWAG kann diese AGB für zukünftige Vertragsabschlüsse anpassen. Für bereits abgeschlossene Verträge gilt grundsätzlich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarte Fassung.
- 28.3. Die jeweils gültige Fassung der AGB wird dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt bzw. zusammen mit dem Angebot übermittelt.